



## Medizinische Versorgungszentren im Rahmen der integrierten Versorgung

Seit dem 01.01.2004 hat der Gesetzgeber den Katalog ärztlicher Leistungserbringer um die Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) erweitert und eine Alternative zum klassischen System des niedergelassenen Arztes in Einzel- oder Gemeinschaftspraxis geschaffen.

### Definition MVZ

Ein MVZ ist eine fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte – als Inhaber (Vertragsärzte) oder Angestellte – sowie Heilnebenberufler tätig sind.

### Gründung

Ein MVZ kann von allen Leistungserbringern gegründet werden, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) zur medizinischen Versorgung der Versicherten zugelassen oder ermächtigt sind oder per Vertrag an ihr teilnehmen. Hierzu gehören neben Ärzten und Psychotherapeuten auch Apotheker, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Heil- und Hilfsmittelerbringer, die aufgrund von Ermächtigung, Zulassung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten teilnehmen.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Alle beteiligten Ärzte bzw. Psychotherapeuten agieren gemeinsam an einem Standort.
- Sie sind alle fachübergreifend tätig.
- Es bedarf der Vorlage eines Gesellschaftsvertrags und der Benennung eines ärztlichen Leiters.

Die MVZ können in allen zulässigen Organisationsformen firmieren, so auch als juristische Person in Form einer GmbH, AG, OHG oder KG.

### Leitung

- Es ist immer ein ärztlicher Leiter zu benennen.
- Die Leitung ist jedoch auch durch einen Kaufmann/ Verwaltungsleiter möglich.

### Vorteil

Der Vorteil der MVZ liegt darin, den Patienten eine besondere medizinische Versorgungsqualität aus einer Hand zu bieten. Durch die enge Zusammenarbeit und Vernetzung aller an der Behandlung Beteiligten wird die entsprechende Verständigung über Krankheitsverlauf, Behandlungsziel und Therapie effektiver gewährleistet.

MVZ stehen in der Tradition der ostdeutschen Polikliniken, die vergleichbare Versorgungsansätze verfolgten.

### Behandlungsvertrag

Das MVZ erhält eine eigene KV-Nummer.

- Der Behandlungsvertrag wird nicht mit dem einzelnen Arzt sondern mit dem MVZ geschlossen.
- Die Liquidation erfolgt hier ausschließlich durch das MVZ.
- In das MVZ einsteigende bisher niedergelassene Ärzte geben ihre eigene KV-Zulassung ab.

Neben der Möglichkeit der Aufnahme eines Anstellungsverhältnisses in einem MVZ steht es niedergelassenen Vertragsärzten frei, auch in sonstiger Weise mit dem MVZ zu kooperieren (beispielsweise Mitnutzung bestimmter Einrichtungen, Geräte, etc.).

Wird der Behandlungsvertrag mit dem Kooperationspartner und nicht mit dem MVZ geschlossen, liegt die Haftung und die Liquidation auch bei dem kooperierenden Vertragsarzt.

## Versicherungsschutz

In der Regel ist das MVZ Vertragspartner der Patienten und kann für Behandlungen und das Tun der angestellten Personen haftpflichtig gemacht werden.

Es wird daher erforderlich, das MVZ mit allen angestellten Behandlern über einen Versicherungsvertrag abzusichern. Für niedergelassene Ärzte / freiberufliche Heilnebenberufler, die nur als Kooperationspartner für das MVZ tätig sind, besteht die Notwendigkeit einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.

Als erfahrener Heilwesen-Versicherer bietet HDI eine optimale Lösung für die Absicherung medizinischer Versorgungszentren.

Das Deckungskonzept sieht aufgrund der Größe und Ausrichtung der Versorgungszentren eine Deckungssumme von 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 500.000 EUR für Vermögensschäden mit einer 4-fachen Maximierung im Versicherungsjahr für die Absicherung vor.

Die Tarifierung richtet sich nach den Fachgebieten, Anzahl und Status der Ärzte.

Überzeugen Sie sich selbst und sprechen Sie Ihren Betreuer an.

## Risikoanalyse

HDI hat speziell für MVZ eine Risikoanalyse und einen Antrag entwickelt. Diese Unterlagen können Sie über Ihren zuständigen Betreuer oder über die unten stehende Anschrift anfordern.